

Verordnung
über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise (CKV)
vom 20.03.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 91 Absatz 1 der Kantonsverfassung (KV)¹⁾,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:

I.

1 Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

¹ Diese Verordnung legt die Rechtsgrundlagen fest, damit der Kanton Gesundheitsversorgungseinrichtungen sowie Unternehmen, Betriebe, Selbstständigerwerbende und Privatpersonen mit Soforthilfen und anderen Massnahmen finanziell unterstützen kann.

Art. 2 *Verhältnis zu den Massnahmen des Bundes*

¹ Die Unterstützungsleistungen sind auf die vom Bund beschlossenen oder in Aussicht gestellten Massnahmen abzustimmen.

¹⁾ BSG [101.1](#)

2 Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Art. 3 *Berner Listenspitäler*

¹ Listenspitälern mit Sitz im Kanton Bern werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen.

² Listenspitäler, welche einen Nachweis gemäss Absatz 1 beibringen, profitieren von beschleunigten Geldflüssen. Bestehende Forderungen aus der Übernahme des Kantonsanteils für stationäre Aufenthalte werden möglichst rasch beglichen.

Art. 4 *Spitexorganisationen und Institutionen aus dem Behindertenbereich*

¹ Spitexorganisationen sowie Institutionen aus dem Behindertenbereich in einem Vertragsverhältnis mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Wohnheime, Tagesstätten, Werkstätten, Sonderschulen) werden in Ergänzung der bestehenden Geldflüsse ausserordentliche Zahlungen in Form eines zinslosen Darlehens geleistet, sofern sie einen Liquiditätsengpass nachweisen.

3 Finanzielle Entlastungen

Art. 5 *Stundung von Miet-, Pacht- und Baurechtszinsen*

¹ Die zuständigen Stellen der Bau- und Verkehrsdirektion stunden auf Gesuch hin Miet-, Pacht- und Baurechtszinse für die Monate April, Mai und Juni 2020, wenn Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer aufgrund der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

² Der Regierungsrat legt die Frist zur Rückzahlung der gestundeten Zinsen zu einem späteren Zeitpunkt durch Beschluss fest.

Art. 6 *Zahlungsfristen*

¹ Für Forderungen des Kantons gegenüber Dritten für Steuern, Gebühren und Abgaben gilt bis 30. Juni 2020 ein Fristenstillstand. Schuldnerinnen und Schuldner dürfen für diese Forderungen bis zum 30. Juni 2020 weder gemahnt noch betrieben werden.

² Für Forderungen des Jahres 2020 gelten folgende Zinssätze gemäss Artikel 12 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Bezug und die Verzinsung von Abgaben und anderen zum Inkasso übertragenen Forderungen, über Zahlungserleichterungen, Erlass sowie Abschreibungen infolge Uneinbringlichkeit (Bezugsverordnung, BEZV¹):

a Verzugszinsen: 0 Prozent,

b Vorauszahlungszinsen für Steuerforderungen: 0.5 Prozent.

³ Steuerpflichtige Personen können Ratenrechnungen für das Steuerjahr 2020 kürzen, so dass nur die voraussichtlich tatsächlich geschuldeten Steuern des Steuerjahres 2020 bezahlt werden.

⁴ Forderungen von Unternehmen, Einrichtungen, Betrieben und Selbstständigerwerbenden, die von den Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise betroffen sind, werden möglichst rasch beglichen. Diese Massnahme gilt bis zum 30. Juni 2020.

Art. 7 *Gebührenerlass*

¹ Gebühren, die im Zusammenhang mit Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise anfallen, werden nicht erhoben. Vorbehalten bleiben Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 8 *Sistierung der Amortisation von Darlehen*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann die im Jahr 2020 fälligen Amortisationszahlungen von Darlehen der Neuen Regionalpolitik auf Gesuch hin ganz oder teilweise sistieren.

4 Finanzielle Unterstützungen

Art. 9 *Leistungen an technologieorientierte Unternehmen*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann zusätzlich zu ihrer ordentlichen Förderung neu Beiträge an bestehende Forschungs- und Entwicklungsprojekte von technologieorientierten Unternehmen und Kleinunternehmen gewähren.

² Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

¹) BSG [661.733](#)

Art. 10 *Instrumente der Wirtschaftsförderung*

¹ Die Wirtschaftsförderung kann zusätzliche Förderinstrumente schaffen, namentlich zur Unterstützung und Aufrechterhaltung von Innovationstätigkeiten der Unternehmen.

² Sie berücksichtigt bei der Ausgestaltung zusätzlicher Förderinstrumente die Subsidiarität, namentlich im Verhältnis zu Förderinstrumenten des Bundes.

³ Sie kann den Ausfall von Beiträgen Dritter an Partnerorganisationen, namentlich BE!Tourismus AG und Destinationen, kompensieren, die grundsätzlich im Auftrag der Wirtschaftsförderung handeln oder Leistungsvereinbarungen mit dieser abgeschlossen haben.

⁴ Sie legt hierzu die Beitragshöhen und Bedingungen fest.

Art. 11 *Rahmenkredit Wirtschaftsförderung*

¹ Zur Finanzierung der Massnahmen nach Artikel 9 und 10 bewilligt der Regierungsrat mit separatem Beschluss einen Rahmenkredit.

5 Schuldenbremsen**Art. 12**

¹ Ausgaben des Kantons als Folge der Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise werden bei der Anwendung der Schuldenbremsen gemäss Artikel 101a und 101b KV für das Jahr 2020 nicht berücksichtigt.

² Der Regierungsrat bestimmt das Nähere durch Beschluss.

³ Er erstattet der Finanzkommission des Grossen Rates regelmässig Bericht.

6 Delegation von Ausgabenbefugnissen**Art. 13**

¹ Die Ausgabenbefugnisse für die Stundung und den Erlass von Forderungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung erfolgen, werden an die zuständigen Stellen der Direktionen und der Staatskanzlei delegiert.

7 Organisatorische Massnahmen**Art. 14**

¹ Der Regierungsrat kann einen Beschluss an einer Telefon- oder Videokonferenz oder im Zirkulationsverfahren fassen.

8 Schlussbestimmung

Art. 15 *Inkrafttreten und Befristung*

¹ Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a Artikel 1 bis 8 und 12 bis 15: am 21. März 2020,
- b Artikel 9 bis 11: zu einem späteren Zeitpunkt, den der Regierungsrat durch Beschluss festlegt.

² Sie gilt bis zum 31. Juli 2020.

³ Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

1. Diese Verordnung tritt wie folgt in Kraft:

- a Artikel 1 bis 8 und 12 bis 15: am 21. März 2020,
- b Artikel 9 bis 11: zu einem späteren Zeitpunkt, den der Regierungsrat durch Beschluss festlegt.

2. Sie gilt bis zum 31. Juli 2020.

3. Sie wird dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet.

¹⁾ BSG [103.1](#)

4. Sie ist in Anwendung der Artikel 7 und 8 des Publikationsgesetzes vom 18. Januar 1993 (PuG)¹⁾ amtlich zu veröffentlichen (ausserordentliche Veröffentlichung).

Bern, 20. März 2020

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Ammann
Der Staatsschreiber: Auer

¹⁾ BSG [103.1](#)